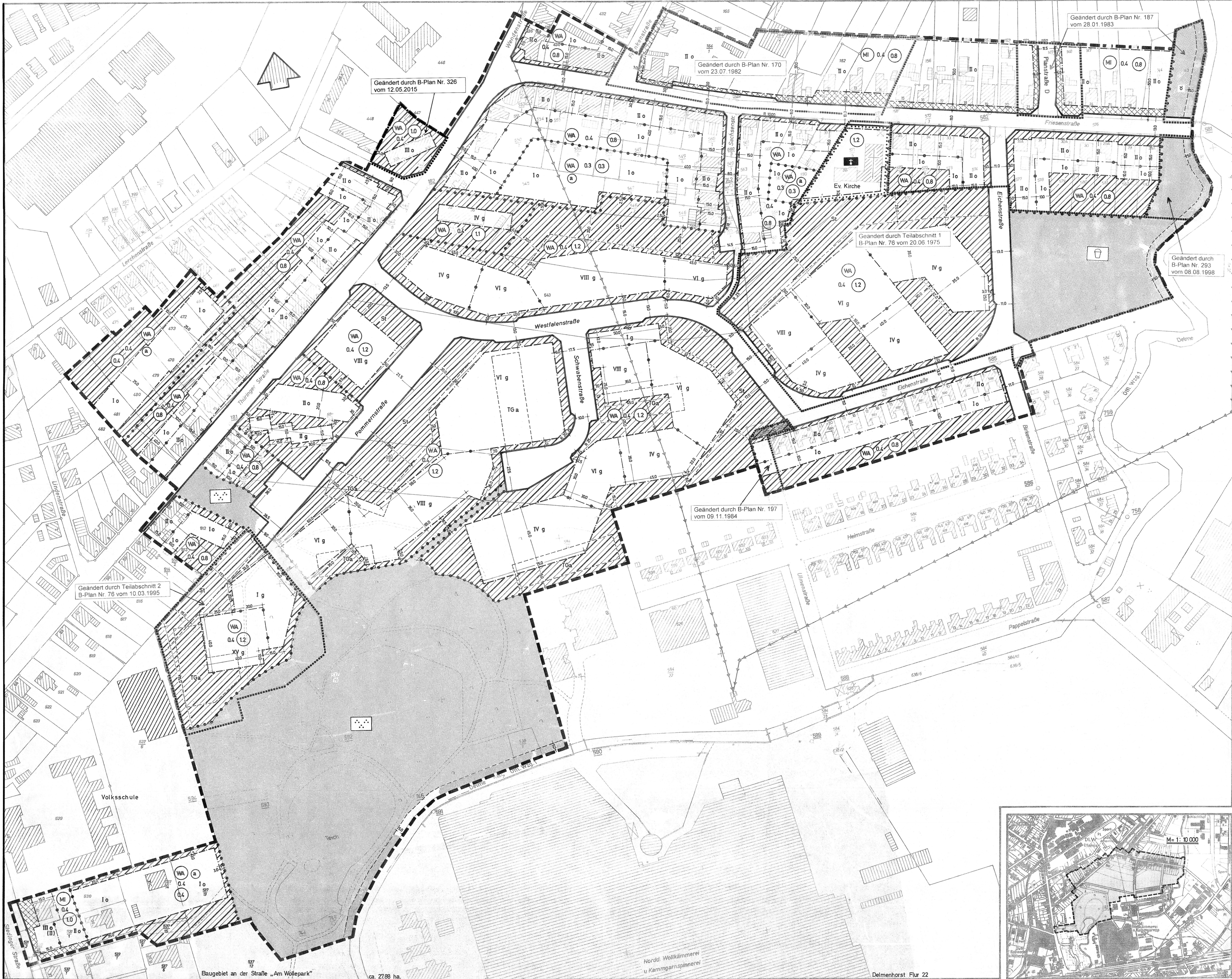




Bebauungsplan Nr. 76

für ein Teilgebiet zwischen dem Baugebiet der Straße „Am Wollepark“, der Steding Straße, der Thüringer Straße (beiderseits), der Friesenstraße (beiderseits) und der Delme sowie für rückseitige Teilflächen der Grundstückse Lärchenstraße 42 und 43 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Legende:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung,
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.

WA Allgemeine Wohngebiete

MI Mischgebiete

a In diesen Baugebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

1, II, III, IV, VI, VIII, XV Höchste Anzahl der Vollgeschosse

(II) Mindestanzahl der Vollgeschosse

0,3, 0,4 Grundflächenzahl

0,3 0,4 Geschosflächenzahl

0,8 1,1 Geschosflächenzahl

1,2 Geschosflächenzahl

h) Sonderfestsetzungen

In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschoss nur bis in 25 m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15 m Tiefe hinter den straßenseitigen Baugrenzen zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 der Bauordnungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

b) Bauweise und Baugrenzen

o Offene Bauweise

g Geschlossene Bauweise

Baugrenze

Geschosgrenze

c) Verkehrsflächen

Strassenverkehrsfläche

Strassenbegrenzungslinie

d) Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

Kirche (Ev.)

i) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen
20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)
Auf einzuhaltenen Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

j) Nachricht Übernahme nach § 9 (4) BBauG
50 m breiter Reinigungstreifen mit Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

e) Grünflächen

Öffentliche Parkanlage

Öffentlicher Grünzug

Öffentlicher Kinderspielplatz

f) Flächen für Stellplätze oder Garagen

Stellplätze

Tiefgaragen

g) Geh- und Fahrrechte

Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der an der Südseite dieser Fläche angrenzenden Grundstücke und Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 27.7.1971 beschlossen.
Delmenhorst, den 17.1.1972 Der Oberstadtdirektor:
i. V.

Siegel gez. Tamsen
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 8.12.1971 Stadtplanungsamt:

Siegel gez. Schäfer
Stadtbaurat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 8.12.1971 Stadtbaurat:

gez. Tamsen Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 20.1.1972 bis 21.2.1972 (einschließlich).
Delmenhorst, den 4.5.1972 Der Oberstadtdirektor:
i. V.

Siegel gez. Tamsen
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 23.3.1972 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (B-BauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 4.5.1972 Stadt Delmenhorst

Siegel gez. Eckert
Oberbürgermeister

Genehmigt
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBI. T. 1, S. 341) Gemäß Verfügung vom 8. Juni 1972 Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg Oldenburg, den 8. Juni 1972 Im Auftrage:
gez. Onnen

Siegel

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 30.6.1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 29.8.1972 Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Mehrtens

